

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
18(4)472 D



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Uwe Lübking**  
Beigeordneter

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245  
Telefax: 030-77307-255

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Herrn  
Ansgar Heveling, MdB  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Datum  
07.01.2016

Aktenzeichen  
I/1-00

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
U. Lübking/-245  
[uwe.luebking@dstgb.de](mailto:uwe.luebking@dstgb.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Datenaustauschverbesserungsgesetzes. Anliegend erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme des DStGB.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Uwe Lübking

## **Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Innausschuss des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz)**

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die schnelle und flächendeckende Registrierung zu verbessern und so die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland zu reduzieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird nach unserer Auffassung dieser Zielsetzung auch grundsätzlich gerecht. Wir begrüßen insbesondere die Regelungen zur Vermeidung von Doppelungen bei der Identitätsfeststellung, den angestrebten medienbruchfreien beschleunigten Datentransfer zum Ausländerzentralregister sowie den Ausbau dieses Registers zu einer zentralen Datenquelle, auf die in weiteren Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann. Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen für den notwendigen Datenaustausch geschaffen.

Auch die Einführung des Auskunftsnachweises durch Änderung des § 63 a des Asylgesetzes wird von uns unterstützt. Registrierung und Auskunftsnachweis können auch der sogenannten „Selbstzuweisung“ von Flüchtlingen entgegenwirken.

Die Zielsetzung rechtfertigt aus unserer Sicht auch den mit der Umsetzung des Gesetzes verbunden Mehraufwand. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Erhebung einzelner Daten, z. B. zur Berufsqualifikation, mit einem nicht zu unterschätzenden Aufwand verbunden sein können.

Aus unserer Sicht bedarf es einer Klarstellung dahingehend, was mit dem Per-

sonenkreis geschehen soll, der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland eingereist ist.

Mit Blick auf die Erfassung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sehen wir Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf. Aus kommunaler Sicht stellt die Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine zunehmende Herausforderung dar. Auch für diesen Personenkreis muss eine erkennungsdienstliche Behandlung stattfinden und zwar bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer deutschen Behörde. In § 42 a SGB VIII, der durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingefügt wurde, wird normiert, dass die örtlichen öffentlichen Jugendämter berechtigt und verpflichtet sind, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Damit ist aber nicht die Zuständigkeit der örtlichen öffentlichen Jugendämter verbunden, die ausländer- bzw. asylrechtliche Registrierung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durchzuführen. Dies auch deshalb nicht, weil die Jugendämter weder fachlich noch organisatorisch diese Aufgaben leisten können. In den Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen viele der unbegleiteten Flüchtlingskinder zunächst ankommen und wo festgestellt wird, dass es sich um einen minderjährigen und unbegleiteten Flüchtling handelt, werden diese unter Berufung auf § 42 a SGB VIII an die Jugendämter weiter geleitet, ohne dass in der Erstaufnahmeeinrichtung eine ausländer- oder asylrechtliche Registrierung durchgeführt wurde. Nach Berichten aus der Praxis werden durch die Bundespolizei keine erkennungsdienstlichen Behandlungen mehr durchgeführt.

Zwar könnte in den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte eine Registrierung erfolgen, die dann aber durch das jeweilige Jugendamt veranlasst werden müsste. Dies kann aber nur zeitverzögert geschehen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und der Ausländerbehörde auseinanderfallen, wie es überwiegend in Nordrhein-Westfalen der Fall ist. Wir halten es deshalb für notwendig klarzustellen, dass auch die Erstaufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identität der Minderjährigen zu überprüfen. Soweit die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfasst werden, sollte durch eine Ergänzung in § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AsylG klargestellt werden, dass sie auch am Ort der Inobhutnahme registriert und erkennungsdienstlich behandelt werden können.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Forderungen, auch Gesundheitsdaten sowie Daten über vollzogene Untersuchungen bzw. Impfungen im Ausländerzentralregister zu speichern und den betroffenen Behörden zugänglich machen zu können. Diese wäre notwendig, um aufwendige Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, die in dem Gesetzentwurf getroffenen IT- und Schnittstellenregelungen mit der Initiative des IT-Planungsrates Bund/Länder zur „Digitalisierung des Asylverfahrens“ eng abzustimmen und zu koordinieren. Hier sehen wir aber ebenfalls richtige Ansätze und begrüßen ausdrücklich die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in dem entsprechen-

den Koordinierungsprojekt des IT-Planungsrates.

## **II. Anmerkung im Einzelnen**

Zu Art.1 Nr. 3 (§ 63 a AsylG):

Wir begrüßen, dass die Geltungsdauer des Ankunftsnachweises auf 3 Monate verlängert werden soll. Vor dem Hintergrund der aktuellen Verfahrensdauer reduziert dies die Belastung der für die Verlängerung des Ankunftsnachweises zuständigen Behörden. Wir regen aber an, auch bei der Verlängerung in § 63 a Abs. 2 Satz 2 AsylG die Möglichkeit einer Frist bis zu 3 Monaten vorzusehen

Zu Art. 2 Nr. 10 und 11 (§ 18 a ff. AZRG-E):

Wir regen an, dass auch die Gesundheitsämter sowie die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendämter) Zugang zu den aufgeführten Daten haben. Das Zugangsrecht der Jugendämter folgt aus ihrer besonderen Verantwortung für die Inobhutnahme ausländischer minderjähriger Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus sollte korrespondierend zur geplanten Neuregelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 b AZRG-E auch den für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden ein Zugriffsrecht eingeräumt werden. Wir schließen uns insofern den Vorschlägen des Bundesrates an.